

Feuerwehrreglement der Gemeinden Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil
gültig ab 2. Juli 1998

Feuerwehrreglement der Gemeinden Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil

vom 16. Juni 2003

Die Gemeinderäte Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes[1],

beschliessen:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festegesetzt.

§ 3 Vertrauensarzt bzw. –ärztin

Als Vertrauensarzt bzw. –ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. –ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4 Feuerwehrkommission

[1] Der Feuerwehrkommission gehören aus jeder Gemeinde 4 Mitglieder an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
b) je ein Mitglied des Gemeinderates
c) die beiden Vizekommandanten bzw. Vizekommandantinnen
d) drei weitere Mitglieder.

[2] Präsident(in) ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

[1] SAR 581.100

C. Löscheinrichtungen

§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6 Ausrüstung

[1] Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

[2] Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7 Ausbildung

[1] Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

[2] Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwenigen Kurse zu besuchen.

§ 8 Übungsdienst

[1] Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

[2] Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

[3] Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

[4] Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9 Branddienst, Einsatzpläne

[1] Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

[2] Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10 Kontrollführung

[1] Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

[2] Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11 Dienstbüchlein

[1] Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

[2] Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

[1] Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

[2] Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordungsbussen

§ 14 Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 40.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Oberrohrdorf-Staretschwil vom 13. Mai 1974 und dasjenige von Niederrohrdorf vom 23. September 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Niederrohrdorf, 11. Mai 1998

Gemeinderat Niederrohrdorf

sig. Rudolf Krauer	sig. Jörg Sandmeier
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Oberrohrdorf, 11. Mai 1998

Gemeinderat Oberrohrdorf

sig. Anton Merki	sig. Peter Meier
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 2. Juli 1998

Der Direktor

sig. Eichenberger